

Ergänzungen zu den Technischen Anschlussbedingungen Baden-Württemberg (TAB BW, Ausgabe April 2019, VfEW) für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der Stadtwerke Konstanz GmbH

Konstanz, 01.08.2019
Stadtwerke Konstanz GmbH

Inhaltsverzeichnis

zu Ziffer 5:	Netzanschluss (Hausanschluss)
zu Ziffer 5.2.1:	Allgemeines
zu Ziffer 5.3:	Standardnetzanschlüsse und davon abweichende Bauformen
zu Ziffer 11:	Auswahl von Schutzmaßnahmen
zu Ziffer 13:	Vorübergehend angeschlossene Anlagen

Diese nachfolgenden Ergänzungen der Stadtwerke Konstanz GmbH (SWK) ergänzen bzw. präzisieren für das Netzgebiet der SWK die in den Technischen Anschlussbedingungen Baden-Württemberg (TAB BW 2019) genannten Festlegungen zum Anschluss von Kundenanlagen an das Niederspannungsnetz. Sofern hierin keine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die entsprechenden Bestimmungen der TAB BW 2019. Soweit relevant (z.B. bei Eigenerzeugungsanlagen) ist zudem auch die „Technische Anwendungsregel VDE-AR-N-4105“ des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Ferner sind zu den vorgenannten Schriftstücken auch die gesetzlichen Bestimmungen, die Regeln der Berufsgenossenschaften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik maßgebend.

Die nachfolgend ausgeführten Ergänzungen beziehen sich auf die Nummerierung der TAB BW 2019.

zu Ziffer 5: **Netzanschluss (Hausanschluss)**

Im Hinblick auf gefährliche Rückspannungen erhält jedes Grundstück grundsätzlich nur einen Netzanschluss. Darüber hinaus erhält jedes zu versorgende Gebäude einen eigenen Netzanschluss soweit eine klare elektrische Trennung der Anlage vorliegt und es keine gemeinschaftlich genutzte allgemeine Anlage gibt. (z.B. Heizzentralen, Tiefgaragen).

Ein Gebäude, im Sinne der vorgenannten Regelung, ist jedes Bauwerk mit einer eigenen Hausnummer und einem eigenen Hauseingang bzw. eigenem Treppenraum. Dies gilt auch für eigenständig nutzbare Gebäude ohne Hausnummer (z.B. Hallen), wenn sie absperrbar sind. Abweichungen sind nur nach schriftlicher Zustimmung der SWK zulässig.

Eine Stilllegung bzw. Trennung des Netzanschlusses ist mittels der SWK-Abtrennungserklärung den SWK anzuzeigen.

zu Ziffer 5.2.1: Allgemeines

Bedingt eine Änderung des Netzanschlusses eine Veränderung in der elektrischen Kundenanlage (z.B. Steigleitung), so sind die dadurch gegebenenfalls in der Kundenanlage entstehenden Folgekosten vom Anschlussnehmer zu tragen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Folgekosten auf Veranlassung der SWK entstehen, es sei denn, die Änderung am Netzanschluss ist sachlich nicht gerechtfertigt oder sie wird nicht ordnungsgemäß durchgeführt.

zu Ziffer 5.3: Standardnetzanschlüsse und davon abweichende Bauformen

Für Gebäude bis einschließlich drei Wohneinheiten ist im Hinblick auf die Notfall-Zugänglichkeit im Allgemeinen ein Anschluss über eine Hausanschluss-/Zähleranschlusssäule oder einen Unterputz-/Außenwand-HA-Kasten vorgesehen.

Die jeweiligen Hausanschluss- oder Zähleranschlusssäulen dienen zur Aufnahme des Hausanschlusskastens und zählen damit zu den Kundeneinrichtungen. Die Errichtungs-/Folgekostenpflicht obliegt daher auch dem Kunden.

Im Hinblick auf die uneingeschränkte Zugangsmöglichkeit durch die SWK erfolgt die Aufstellung von Hausanschluss-/Zähleranschlusssäulen vorzugsweise an der Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstücks zum öffentlichen Verkehrsraum. Um den Rettungsdiensten auch im Gefahrfall zu ermöglichen, das Anschlussobjekt zeitnah und unmissverständlich vom Netz zu trennen, ist in jedem Fall auf eine deutliche und frei erkennbare Zuordnung zum Anschlussobjekt und auf kurze Zugangswege zu achten (z.B. Anbringung hinterm Haus nicht zielführend). Der Aufstellungsort ist daher im Vorfeld der Errichtung rechtzeitig mit SWK abzustimmen.

zu Ziffer 11: Auswahl von Schutzmaßnahmen

Die unter Ziffer 5.2.1 genannte Folgekostenpflicht gilt auch im Gebäudebestand, in dem eine Änderung des Netzanschlusses vorgenommen wird und die Erdung der elektrischen Kundenanlage bis dato in Teilen oder ausschließlich über die metallische Wasserhauszuleitung des Wasserversorgers erfolgt.

In diesen Fällen ist rechtzeitig vor Änderung/Erneuerung der Wasserhauszuleitung über ein vom Kunden beauftragtes Elektroinstallationsunternehmen ein kundenseitiges Erdungssystem gemäß VDE 0100-540 bzw. VDE 0100-410 (z.B. durch Stab- oder Tiefenerder) durch und auf Kosten des Anschlussnehmers aufzubauen.

zu Ziffer 13: Vorübergehend angeschlossene Anlagen

Vorübergehend angeschlossene Anlagen werden grundsätzlich an einen entsprechenden Elektroanschlussschrank der SWK angeschlossen. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung der SWK.

Bei Beendigung des Baustrombedarfes hat das vom Kunden beauftragte und im Installateurverzeichnis eingetragene Elektrofachunternehmen den Behelfsanschluss am Elektroanschlussschrank der SWK abzuklemmen und einen Abmeldeauftrag mit der entsprechenden Nummer des Behelfsanschlusses an das Betriebsbüro Energienetze der SWK zu senden.

Werden Behelfs-/Baustromanschlüsse mittels einer Verbindungsmuffe am entsprechenden Niederspannungs- bzw. Hausanschlusskabel hergestellt, ist das betreffende Anschlusskabel zum Anschlussschrank sowohl im als auch außerhalb des Erdreichs geschützt zu verlegen (z.B. Schutzrohr, Kabelabdeckplatten usw.).